

§ 26

Vorlage der Verkaufsberechtigung durch Erzeuger

Die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises jenen Aufkäufern, die entgegen den Bestimmungen Vieh aufkaufen, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Berechtigung zum freien Aufkauf zeitweise oder für immer entziehen können. Die Leiter der Aufkauforgane sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal die Aufkäufer darüber zu belehren. Stellen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise fest, daß Verkaufsberechtigungen ungesetzlicher Weise durch die Räte der Gemeinden ausgestellt wurden, so haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Kenntnis zu bringen und davon die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Bezirkes zu verständigen. In ihren Berichten haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf Vorschläge über die Einleitung von Maßnahmen gegen die verantwortlichen Organe aufzunehmen;
2. der freie Verkauf von Geflügel nur nach termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls in Geflügel und auf Grund einer Verkaufsberechtigung zulässig ist. Diese ist nicht erforderlich, wenn das Ablieferungssoll von Geflügel und von Schlachtvieh termingemäß erfüllt ist.

§ 27

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Der § 69 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 69

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Bedingungen des Austausches landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach § 27 der Verordnung zur Erfüllung des Ablieferungssolls, insbesondere, ob der freie Verkauf von Erzeugnissen auch bei diesem Austausch zulässig ist. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und die VEAB sind verpflichtet, die festgesetzten Bedingungen den Erzeugern bekanntzugeben.“ §

§ 28

Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises

Die Bestimmungen des § 73 der Dritten Durchführungsbestimmung sind dahingehend zu ergänzen, daß die Regelungen über die Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises durch die Verkäufe von Schlachtvieh auch für die Konsumgenossenschaften und die anderen zugelassenen Aufkauforgane anzuwenden sind.

§ 29

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Die Bestimmungen des § 76 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgendem Wortlaut:

„§ 76

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Für die Abnahme von Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Milch und Eiern aus dem Aufkauf gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung dieser Erzeugnisse. Stellt die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bei der Abnahme eines frei aufgekauften und vom Aufkäufer unmittelbar vom Erzeuger übernommenen Tieres fest, daß das aufgekaufte Tier mit einem Hauptmangel oder einem verdeckten Mangel im Sinne des § 22a behaftet ist, die die sofortige Notschlachtung des Tieres erforderlich machen, so erhält der Erzeuger den Aufkaufpreis nur für jenen Teil des Lebendgewichtes, das tierärztlich als tauglich erklärt wurde. Für das Gewicht, das bedingt tauglich erklärt wurde, erhält der Erzeuger den Erzeugerpreis. Der als untauglich erklärte Teil wird nicht bezahlt.“

§ 30

Ablieferung von Rohfedern

Die Bestimmungen des § 92 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. alle Bauernwirtschaften, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe und Einzelpersonen, die zur Pflichtablieferung von Geflügel veranlagt worden sind, verpflichtet sind, Rohfedern an die zuständigen Erfassungstellen für tierische Rohstoffe bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres abzuliefern;
2. die von diesen Betrieben jährlich abzuliefernden Mindestmengen von Rohfedern für jeden Betrieb je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 60 g betragen. Bei den LPG Typ III ist bei der Festsetzung der Mindestablieferungsmengen die Produktionsmöglichkeit zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist die Mindestmenge von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises entsprechend festzusetzen;
3. von den Räten der Gemeinden für jeden Betrieb, der zur Ablieferung von Rohfedern verpflichtet ist, die gesamte Mindestmenge ermittelt wird. Die ermittelte Ablieferungsmenge ist in den Nachweis über die Veranlagung und Ablieferung von Tierhaaren und Rohfedern einzutragen. Die Räte der Gemeinden haben auf Grund dieses Nachweises die Ablieferungsmengen den ablieferungspflichtigen Erzeugern zur Kenntnis zu geben.

§ 31

Abnahme von Wolle

Die Bestimmungen des § 97 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Sammelwolle hat der zuständige VEAB (tR) sofort nach der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEB Leipziger Wollkämmerei in Leipzig durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Vertreter, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird,
- b) einem Vertreter des VEAB (tR) Leipzig und
- c) einem Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdgB (BHG) Leipzig benannt wird.“